

nes Gesetz geregelt werden sollen, und drückt damit aus, daß diese Last nicht mit den übrigen Gemeindelasten zusammenfällt.

Quaderer: Es werden hier die Wuhrlasten als Gemeindelasten behandelt, während sie in andern Staaten größtentheils Staatslasten sind. Wir können sie leider nicht als Staatslast behandeln; wie aber wenn sie Staatslast wären, so müßten sie durch Steuern gedeckt werden und dann würden sie auch von den Geistlichen mitgetragen werden; so aber wollen sie von dieser Last befreit sein. Sie werden diese Last wohl noch eher tragen können, als mancher arme Mann. Wir haben Leute, die an die Wuhrlast halb so viel leisten, als eine Pfarrei und doch haben sie kaum so viel Vermögen als der Pfarrer Jahreseinkommen.

Gmelch: Ich gebe Hrn. Quaderer Antwort. Will man die Wuhrlast als Staatslast erklären, so muß ich dagegen protestiren, so protestire ich gegen dieses Wuhrgesetz.

Quaderer: Ich sage nicht, daß die Wuhrlast eine Staatslast ist, ich sage sie könnte eine sein. . . (Hier vernimmt man Feuer Signale vom Schlosse und die Sitzung wird unterbrochen — nach einer halben Stunde Fortsetzung.)

Gmelch: Hr. Quaderer wünscht die Betheligung der Geistlichen an der Wuhrlast im Interesse der armen Bevölkerung. Dagegen bemerke ich: 1. tragen ja die Pfründen auch ihren Antheil, indem sie Steuern zahlen. 2. Ist es kein Schaden für die ärmeren Bewohner, wenn ihre Pfründen etwas besser gestellt sind. Ich sollte eigentlich nicht davon reden. Aber es ist doch sicher, daß ein Geistlicher, der im Stande ist etwas zu thun, den Armen viel nützen kann, während ihnen der schlechtgestellte nichts geben kann. 3. Daß die Pfründen im Fürstenthume nicht so bedeutend gestellt sind, als die Herren sich vorstellen. Es ist im Fürstenthume nur eine Pfründe, welche man als gut bezeichnen kann. Die andern sind mäßig. Vergleiche man die Pfründen anderer deutscher Länder damit.

Es kommt nun zur Abstimmung und der Antrag Wanger's wird mit 8—7 Stimmen angenommen.

Die übrigen SS. bleiben unverändert und die Endabstimmung ergibt 13 Stimmen „Ja“, nämlich Fischer, Kessler, Wolfinger, Wanger, Bargäse, Kieber, Schaffhauser, Pfr. Büchl, Pfr. Erni, Quaderer, Kind, Marxer, Kirchthaler; und 2 Stimmen „Nein“, nämlich: Schädler und Pfr. Gmelch.

Hierauf erfolgt die Berathung des Budget pro 1865.

(Die einzelnen Posten des Staatsvoranschlags werden in einer Beilage besonders zum Abdrucke kommen und deshalb übergehen wir dieselben.)

Die Forderung der f. Regierung per fl. 50 Honorar für den Religionslehrer an der Realschule zu Baduz erregt eine längere Debatte.

Pfarrer Erni: Ich kann mich nicht einverstanden erklären, daß wir noch einen besondern Religionslehrer für die Realschule anstellen. Wenn der Grundsatz ausgesprochen wird, daß der Seelsorger von Baduz nicht verpflichtet sei, diesen Unterricht zu erteilen, so könnte auch

behauptet werden, daß er für die Soldaten auf dem Schlosse nicht verpflichtet sei, die Seelsorge unentgeltlich zu besorgen; ebenso bezüglich der H. H. Beamten in Baduz, welche nicht Bürger sind. Ich finde das gar nicht fraglich. Wenn ein Fremder in die Gemeinde kommt, so muß er ihm im Falle den geistlichen Beistand leisten. Oder wird er in diesem Falle Bezahlung verlangen? Er wird sich nicht dazu verstehen. Bisher hat der Curat von Baduz diesen Unterricht erteilt, er hat es nicht gewagt ihn auszuschlagen oder eine Bezahlung zu verlangen. Der gegenwärtige Curat hat ihn bisher auch erteilt, bis man ihn vor den Kopf gestoßen hat.

Präs. Schädler: Ich muß die Bedenken, welche die Commission erwogen hat, dem Hrn. Vorredner entgegenstellen. Die Realschule ist eine bleibende Anstalt zur Hebung der Volksbildung, der Religionsunterricht ist eine bleibende Leistung; es ist das etwas ganz anderes, als wenn ein Fremder hieherkommt und geistlichen Beistand braucht. Wir haben es deswegen für billig erachtet, eine Entschädigung zu bewilligen. Dieser Religionsunterricht wird eine bleibende Leistung, welche mit den ursprünglichen Aufgaben der Curatiepfründe nicht zusammenhängt.

Erni: Alle Realschüler, welche ihren Wohnsitz dahier zeitweilig haben, gehören zu den Pfarrkindern des Curaten und deshalb hat er für ihren Unterricht zu sorgen. Deshalb wollen wir unser Budget nicht belasten.

Reg.-Comm.: Der Hr. Vorredner sagt, der frühere Curat habe den Unterricht unentgeltlich erteilt und habe nicht gewagt etwas zu verlangen. Das ist nicht ganz richtig. Er hatte, wie die bezüglichen Akten darthun, den Religionsunterricht nur provisorisch und in Folge einer besondern Aufforderung von Ehur erteilt. Ferner sagt Hr. Erni, der gegenwärtige Curat habe den Unterricht nur so lange erteilt, bis man ihn vor den Kopf gestoßen habe. Ich muß dem gegenüber erwähnen, daß der jetzige Curat gleich bei seiner Hieherkunft die Frage eines Honorars anregte, und es wurde ihm ein solches in Aussicht gestellt. Was aber den Punkt betrifft, man habe den Curat vor den Kopf gestoßen, so muß ich Hrn. Erni jedenfalls um nähere Aufklärung ersuchen.

Erni hat keine positiven Anhaltspunkte hiefür, sondern vermuthet es nur.

Kessler als Referent erläutert, daß der Curat rechtlich nicht zur Ertheilung des Religionsunterrichts verpflichtet sei.

Ebenso der Regierungs-Kommissär, welcher zudem auch nicht die kirchliche Verbindlichkeit hiezu einsehen kann.

Erni: Wie es sich in kirchenrechtlicher Hinsicht verhalte, lasse sich nicht bestimmt sagen. Christus habe gesagt: Gehet und lehret alle etc. Ebenso Paulus: Benützet jede Gelegenheit, den Kleinen das Brod zu brechen. Man streite in mehreren deutschen Staaten, um den Einfluß der Kirche auf die Schule zu wahren, und hier wolle man denselben zurückweisen. Man solle die Sache fallen lassen, er glaube, daß der Religionsunterricht dennoch besorgt werde.

Kirchthaler: Im Ausschusse ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß der Religionsunterricht in der Real-